

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der
Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of
Arts (B. A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.01.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.01.2019 erteilt.

**Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie -
Rhetorik - Medien der Philosophischen Fakultät**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Rhetorikum
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung des Rhetorikums
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Allgemeiner Rhetorik dient dem Erwerb von Prinzipien und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Durch die B.A.-Prüfung werden außerdem die grundlegende Kenntnis der Theorie, Geschichte und Systematik des Faches sowie die Befähigung zu praktisch-rhetorischer Tätigkeit nachgewiesen. ²Das Fach umfasst die Geschichte, Theorie und Praxis rhetorischer Kommunikation. Ausgehend von systematischen Ansätzen des Faches in der Antike werden moderne Grundlagen, theoretische Zusammenhänge und Anwendungserfordernisse effektiver Kommunikation im kulturellen Zusammenhang gelehrt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Allgemeine Rhetorik ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium des B.A. in Allgemeiner Rhetorik im Hauptfach und im Nebenfach sind Kenntnisse des Englischen und einer zweiten modernen Fremdsprache notwendig.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Allgemeine Rhetorik kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit dem Rhetorikum und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
RHT_BA-1	Pflicht	Grundlagenmodul: Einführung die Rhetorik I	1	9
RHT_BA-2	Pflicht	Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II	2	12
RHT_BA-3	Pflicht	Grundlagenmodul: Rhetorische Praxis	1-2	6
RHT_BA-4	Pflicht	Aufbaumodul: Rhetorische Textanalyse	3	6
RHT_BA-5	Pflicht	Aufbaumodul: Interdisziplinäre Rhetorik	3	6
RHT_BA-6	Pflicht	Aufbaumodul: Historische Rhetorik	4	9
RHT_BA-7	Pflicht	Aufbaumodul: Moderne Rhetorik	4	12
RHT_BA-8	Wahlpflicht	Wahlpflichtmodul	5	9
RHT_BA-9	Pflicht	Spezialisierungsmodul	5-6	12
RHT_BA-10	Pflicht	Prüfungsmodul	6	18

(3) Das Studium der Allgemeinen Rhetorik als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
RHT_BA-12	Pflicht	Grundlagenmodul: Einführung die Rhetorik I	1	9
RHT_BA-13	Pflicht	Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II	2	12
RHT_BA-14	Pflicht	Aufbaumodul: Rhetorische Textanalyse	3	6
RHT_BA-15	Pflicht	Aufbaumodul: Moderne Rhetorik	4	12
RHT_BA-16	Wahlpflicht	Wahlpflichtmodul	5	9
RHT_BA-17	Pflicht	Spezialisierungsmodul	6	12

(4) Im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind 21 Leistungspunkte zu erbringen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Proseminare
3. Seminare
4. Praxisseminare
5. Kolloquien
6. Tutorien
7. Projekt/Praktikum

²Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare und Vorlesungen sowie auf die Ausbildung der produktiven Fähigkeiten der Studierenden zielende Praxisseminare angeboten. ³Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Seminare, Vorlesungen und Praxisseminare sowie die Möglichkeit zu Projekten angeboten.

⁴Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ⁵In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁶Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁷Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Allgemeine Rhetorik ist in der Regel Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik I
- Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II (Progymnasma)

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik I
- Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II (Progymnasma)

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem Progymnasma (Terminologie-Klausur). ²

V. Rhetorikum

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung des Rhetorikums

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung (Progymnasma)
3. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer zweiten modernen Fremdsprache.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung (Progymnasma)
3. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie einer zweiten modernen Fremdsprache.

(3) Das Rhetorikum besteht im Hauptfach aus der mündlichen Prüfung des Aufbaumoduls Moderne Rhetorik.

(4) Das Rhetorikum besteht im Nebenfach aus der mündlichen Prüfung des Aufbaumoduls Moderne Rhetorik.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus der mündlichen Prüfung des Aufbaumoduls Moderne Rhetorik. ²

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
- das erfolgreich abgelegte Rhetorikum.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. das erfolgreich abgelegte Rhetorikum.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note der B.A.-Arbeit, zu 15 % aus der Note der mündlichen Bachelor-Prüfung, zu 20 % aus der Fachnote des Spezialisierungsmoduls, zu 5 % aus der Fachnote des Wahlpflichtmoduls, zu 15 % aus der Fachnote des Rhetorikums und zu 15 % aus der Fachnote der Orientierungsprüfung.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50 % aus der Fachnote des Spezialisierungsmoduls, zu 10 % aus der Fachnote des Wahlpflichtmoduls, zu 20 % aus

der Fachnote des Rhetorikums und zu 20 % aus der Fachnote der Orientierungsprüfung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter- Semester 2019/2020.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Rhetorik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2024 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Rhetorik nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Winter-Semester 2019/2020 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 06.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor